



**Karnevals- Gesellschaft
Künsebeck
„ Blau Weiß“ e.V.**

Satzung

Satzung der Karnevals-Gesellschaft-Künsebeck „Blau Weiß“ e. V.

Halle in Westfalen

§ 1

Name und Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen Karnevals-Gesellschaft-Künsebeck „Blau Weiß“ e.V. Sie hat ihren Sitz in Halle in Westfalen. Die Namens Kürzung lautet:

K G K

Die Farben der K G K sind „Blau- Weiß“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden(unter der Nr. VR 1552) und trägt dann den Zusatz: e.V.

§ 2

Zweck und Ziele der K G K

Ausschließlich und unmittelbarer Zweck der K G K ist die Erhaltung, Pflege und Förderrung heimatlichen Brauchtums im Sinne der karnevalistischen und bürgerlichen Tradition der Stadt Halle und des Ortsteiles Künsebeck.

Die K G K kann sich an der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen beteiligen. Bei Veranstaltungen, die die K G K in eigener Verantwortung arrangiert und die das gesamte kulturelle Leben der Stadt Halle berühren, soll sie sich mit der Stadtverwaltung, der Stadtvertretung und den Kulturträgern der Stadt Halle sowie den beteiligten Vereinen verbinden

Die Pflege heimischer und vornehmlich karnevalistischen Brauchtum ist der primäre Zweck der K G K. Zur Erfüllung die K G K auch Kontakte zu andern Vereinen, mit ebenfalls karnevalistischen und heimatlichen Vereinszielen aufnehmen und pflegen. Die Veranstaltungen der K G K dürfen niemals Reklameangelegenheiten einzelner Wirtschaftsunternehmen, Geschäfte oder Geschäftsgruppen sowie Berufsstände sein.

Die K G K kann in Ihr Aufgabengebiet fallen karnevalistische Feste, Sitzungen, Umzüge und sonstige satzungsgemäße Veranstaltungen in eigener Regie und auf eigene Rechnung durchgeführt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur der für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung.

Keine Person darf durch den Zweck der Körperschaft fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

§ 3. 1

Mitglieder

Die K G K besteht aus:

- I. Aktive Mitglieder
- II. Passive unterstützende Mitglieder
- III. Ehrenmitglieder

§ 3. 2

Aufnahme in die K G K

Mitglied der K G K kann jede Person werden, die die Zwecke der K G K unterstützt. Die Mitgliedschaft ist ohne Unterschied der Rasse, Religion oder des politischen Bekenntnis, des Berufes oder Standes zu gewähren. Unterstützende Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden, die gewillt sind die Zwecke der K G K in besonderer Weise zu fördern.

Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag an den Vorstand der K G K zu richten. Der Aufnahmeantrag ist unter Angaben des Namens, Standes, Alters, und Wohnsitz schriftlich einreichen. Mit der Unterschrift auf dem Antrag auf Mitgliedschaft in der K G K erkennt der Bewerber die Satzung der K G K für den Fall der Aufnahme an. Der Vorstand entscheidet in seiner nächsten Vorstandssitzung, die auf den Eingang des Aufnahmeantrages folgt, über die Aufnahme.

Bei Jugendlichen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters notwendig.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§3. 3

Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf(Adresse-Alter-Familienstand-Bankverbindung). Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV –System zugänglich nur dem Vorstand gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Diese Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisname Dritter geschützt.

Die Information zu den Mitgliedern werden vom Verein grundsätzlich nur für Vereinszwecke verarbeitet oder genutzt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand dem Mitglied Einsicht in die Datei gegen schriftliche Versicherung, das diese Daten nicht weitergegeben werden.

Beim Austritt werden alle Daten, bis auf die Kassenverwaltung notwendigen Daten (Steuerrichtlinie) gelöscht.

§ 3.4

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder und Personen ernannt werden, die sich außerordentliche Verdienste um die K G K erworben haben. Sie übernehmen nur selbstaufgelegte Pflichten. Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 3.5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Tod
- b. Selbsterklärten Austritt
- c. Ausschluss

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich, bis spätestens 31.10. erklärt werden.

Der Ausschluss aus der K G K kann auf Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet hat.

Der Ausschluss aus der K G K kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied den Zielen der K G K in grober Weise entgegenhandelt. In diesem Fall entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen der K G K .

Unehrenhaftes oder unkameradschaftliches Verhalten innerhalb und außerhalb der K G K.

§ 4.0

Beiträge

Mit der Aufnahme in die K G K entsteht die Beitragspflicht. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich, im voraus zu entrichten. Die Zahlung soll möglichst durch das Bankeinzugsverfahren erfolgen.

Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung eines Restbeitrages.

Jugendliche sind bis zum Abschluss der 1. Berufsausbildung von der Beitragszahlung befreit.

(maximal bis zur Vollendung des 21. Lebensjahr).

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

Unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag gestundet, auf Zeit teilweise oder vollständig erlassen werden, wenn die Notlage dem Vorstand rechtzeitig angezeigt wird.

Die Höhe des Beitrages wird in der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Er kann jeweils den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden. Die Beiträge dürfen nur satzungsgemäßen Verwendungszwecken zugeführt werden.

§ 5

Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kassenführung der K G K werden in den Jahreshauptversammlungen

Zwei Kassenprüfer gewählt. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. In der Jahreshauptversammlung wird nur ein Kassenprüfer neu gewählt, damit sichergestellt ist, dass immer ein bereits erfahrener Prüfer aus dem Vorjahr im Prüfausschuss vertreten ist.

Die Kassenprüfer dürfen im Vorstand nicht vertreten sein. Sie haben die Aufgabe die Bücher der K G K zu prüfen, der Mitgliederversammlung der Prüfbericht zu erstatten und ggfls. Für den Kassierer und Vorstand die Entlastung zu beantragen.

§ 6

Haftpflicht gegenüber Dritten

Zur Deckung von Schadensersatzansprüchen aus Schäden die während der Ausübung einer Tätigkeit für die K G K oder durch die Teilnahme bei offiziellen Anlässe der K G K von den Mitgliedern der K G K schuldhaft herbeigeführt werden, schließt die K G K eine Vereinshaftpflicht Versicherung ab. Die Beiträge für diese Versicherung werden aus dem Beitragsaufkommen bezahlt. Die Haftung des Vorstandes ist gem. § 31a BGB begrenzt.

§ 7

Haftung

Für eventuell bei der Ausübung und Durchführung von Aufgaben für die Zwecke der K G K entstehende Schäden und Sachverluste besteht seitens der K G K keine Haftpflicht gegenüber ihren Mitgliedern.

§ 8

Organe des Vereins

Organe der Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Der Elferat

Der Verein gibt sich zur Regelung vereinsinterner Abläufe Ordnungen, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen werden. Diese werden den Mitgliedern bekannt gegeben und sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 9

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich oder per e-mail, mindestens 14 Tage vorher, unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die/der 1. Vorsitzende. In seiner Abwesenheit ist die/der 2. Vorsitzende Versammlungsleiter. Sind sowohl 1. als 2. Vorsitzende/er nicht anwesend, so wählen die Mitglieder aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die:

Geschäftsordnung

Entlastung des Vorstandes

Neuwahlen des Vorstandes

Satzungsänderungen

Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Auflösung der K G K

Aufträge an die Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung der K G K ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 aller Mitglieder und 2/3 des Vorstandes erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. Die zweite Einladung zur Mitgliederversammlung muss einen deutlichen Hinweis auf die Lage zur Beschlussfähigkeit enthalten. Einladungen zu Mitgliederversammlungen mit den Tagesordnungspunkten Satzungsänderung oder Auflösung der K G K müssen in jedem Fall schriftlich erfolgen.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung der K G K ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse und Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Im weiteren soll das Protokoll von zwei Versammlungsteilnehmern, die nicht im Vorstand vertreten sind, gelesen und die Richtigkeit durch Unterschrift bestätigt werden.

§ 9.2

Anträge zur Tagesordnung

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung der Versammlung sind bis spätestens 8 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich, unter Bezeichnung von Anlass und Begründung an den Vorstand zu richten.

§ 9.3

Außerordentliche Versammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Die Einladung hierzu kann durch Bekanntgabe des Termins in der örtlichen Tageszeitung erfolgen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentlich Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10

Der Vorstand

Die Leitung der K G K

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und einem Vorstandmitglied. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Zum Vorstand gehören:

1. Vorsitzende/der
2. Vorsitzende/der
3. Kassierer
4. Schriftführer
5. Festausschussvorsitzende/der
6. Sitzungspräsident

Zum Erweiterten Vorstand gehören:

1. Stellvertretende/der Kassierer/in
2. Stellvertretende/der Schriftführer/in
3. Stellvertretende/der Festausschuss

Sie werden für die Dauer von 2 Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Die uniformtragenden Mitglieder der K G K bilden den „ RAT DER K G K „

Über die Berechtigung, die Uniform der K G K zu tragen, entscheidet der „ RAT DER K G K „

Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung der K G K kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 8.1 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind der erste Vorsitzende/der, Schriftführer/in und der Kassierer/in zu den Liquidatoren der K G K ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren regelt sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§47 ff BGB).

Das nach Beendigung der Liquidation eventuell noch vorhandene Vermöge ist der Stadt Halle/ Westfalen zu übertragen, mit der Maßgabe, die Verwendung für gemeinnützige Zwecke in dem Sinne zu betreiben, das eine Vereinigung oder Institution Nutznießer wird, die gleiche oder ähnliche Ziele in Ihrer Satzung als Aufgaben erklärt hat, wie die K G K zum Zeitpunkt vor der Liquidation.

Vorstehendes ist ebenfalls gültig, wenn die K G K aus sonstigen Gründen aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

Die Auflösung der K G K muss zwingend in dem Moment erfolgen, in dem sie aus nicht mehr als sieben ordentlichen Mitglieder besteht.

§ 14

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Vorstand beschlossen werden und müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Zu Versammlung mit dem Tagesordnungspunkt Satzungsänderung muss zwingend eine schriftlich Einladung erfolgen aus deren Tagesordnung die Art der Satzungsänderung (alte und neue Regelung) zu ersehen ist.

Beschlossen in der Sitzung des Vorstandes vom.....in Künsebeck und in der
Jahreshauptversammlung vom.....22.10.2013.....

Der Vorstand besteht aus:

Der 1. Vorsitzende/der.....Bert Uitzell.....

Der 2. Vorsitzende/der.....G. Meier.....

Der Schriftführer/in.....A. Givon.....

Der Kassierer/in.....Rolf Grotth.....

Der Festausschussvorsitzende/der.....K. H. J. L.....

Der Präsident vom Elferrat.....J. Bittel.....

